

# Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

## Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



**Alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt haben, sind seit 1. Januar 2019 verpflichtet, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstatten. Dazu gehören auch Jugendarbeitende.**

**Erkennen sie konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen betroffen ist und können sie diese Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht selber abwenden, sind sie nicht nur berechtigt, sondern neu verpflichtet, dies zu melden.**

Dieser Leitfaden erläutert, was diese neue gesetzliche Pflicht für sie in ihrem Arbeitsalltag bedeutet und wie weit ihre Meldepflicht reicht. Dabei enthält der Leitfaden Empfehlungen zum konkreten Vorgehen von einer Beobachtung bis zu einer Meldung.

### Definition

Die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" sind unbestimmt und in den gesetzlichen Grundlagen nicht präzise definiert. Demnach muss im Einzelfall durch professionelle Einschätzung der Informationen, Hinweise und eigenen Beobachtungen und durch sorgfältiges Abwägen weiterer Merkmale sowie Schutz- und Risikofaktoren entschieden werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

Für die Jugendarbeit sind wichtig:

- **Hinweise auf Vernachlässigung**, wie sichtbare mangelnde Ernährung, unzureichende Pflege oder auffallend fehlende Förderung motorischer, geistiger, emotionaler oder sozialer Fähigkeiten durch die Erziehungsberechtigten.
- **Hinweise auf grossen psychischen Druck**, wie sehr aggressives oder selbstzerstörerisches Verhalten, massiver Substanzmissbrauch, starke Gefühlsschwankungen, sich isolierendes Verhalten, dauernder Stress oder Angstzustände, bspw. bei anhaltenden Konfliktsituationen zwischen Erziehungsberechtigten oder Bezugspersonen.
- **Hinweise auf körperliche Gewalt**, wie sichtbare Wunden.
- **Hinweise auf sexuelle Gewalt**, wie auffälliges Verhalten beim Thema Sexualität, auf mögliche sexuelle Gewalt hindeutende Äusserungen oder Darstellungen.

# Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

## Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



### Phase 1 – Beobachtung

Offene Jugendarbeit achtet in all ihren Arbeitsfeldern darauf, ob Kinder und Jugendliche sich wohl und gesund fühlen. Sie schenkt unterschiedlichen Befindlichkeiten und Verhaltensweisen Beachtung, schafft Raum für individuelle Ausdrucksweisen und Andersartigkeit, zum Beispiel in Abgrenzung zu Erwachsenen.

Es gibt Situationen, da bleibt die Aufmerksamkeit von Jugendarbeitenden bei einer erlebten Situation oder Entwicklung haften. Ein ungutes Gefühl macht sich breit und die Sorge, dass mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen etwas nicht stimmen würde. Dieses Gefühl muss ernst genommen werden, gleichzeitig gilt es eine Überreaktion zu vermeiden.

- Hinweise deuten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.
- Diese Beobachtungen werden zusätzlich bekräftigt von Informationen des Kindes oder der/des Jugendlichen selbst, durch die äussere Erscheinung oder geäußerte Hinweise.
- Die Hinweise werden zusätzlich von Dritten, beispielsweise von anderen Kindern und Jugendlichen unterstützt.
- Wir empfehlen, dass du Kinder und Jugendliche in dieser Phase nicht direkt mit deinem Verdacht konfrontierst. Dieser Schritt soll frühestens in Phase 2 und nach einer Analyse erfolgen.
- Wenn deine Beobachtungen und die Hinweise bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung insgesamt zu einem unguten Gefühl führen, musst du Phase 2 angehen.
- Falls du eine vermutete Gefährdung verneinen kannst, ist keine Meldung angezeigt. Dies, wenn beispielsweise deine Vermutung durch Äusserungen des Kindes oder der/des Jugendlichen massgeblich entkräftet werden oder keine unterstützenden Informationen von Dritten vorliegen. Du solltest das Kind oder die/den Jugendlichen eine Zeitlang intensiver beobachten und möglicherweise die Phase 1 später wiederholen.

# Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

## Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



## Phase 2 – Analyse

**Wir empfehlen die Beobachtungen ausschliesslich innerhalb des Teams Jugendarbeit zu besprechen und zu analysieren.** Interdisziplinäre Abklärungen im Umfeld des Kindes oder der/des Jugendlichen, zum Beispiel bei Schulleitungen, der Schulsozialarbeit, Sozialdiensten oder der Jugendintervention werden erst nach einer Gefährdungsmeldung durch die KESB selber durchgeführt. Zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen sollte möglichst keine schriftliche Dokumentation angelegt werden. Wichtige Informationen (Aussagen im Wortlaut, bestimmte Zeitpunkte und Ähnliches) können unter Berücksichtigung des Datenschutzes als Handnotizen festgehalten werden. Falls eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, kann diese schriftlich verfasst werden.

### Einschätzung und Bewertung der Schutzfaktoren

- Ist die allgemeine Stimmungslage positiv?
- Wirkt sie oder er körperlich und psychisch gesund?
- Bestehen gute soziale Kontakte?
- Werden persönliche Projekte oder Ziele weiterhin verfolgt?
- Ist das kommunikative Verhalten gegenüber der Jugendarbeit oder Dritten adäquat?

### Einschätzung und Bewertung der Risikofaktoren

- Ist das allgemeine Verhalten auffällig, beispielsweise Isolation, verstärkte Aggressivität oder Rückzug?
- Hat sich das Allgemeinverhalten gegenüber der Jugendarbeit oder Dritten verändert, beispielsweise durch Destruktivität oder starke Stimmungsschwankungen?
- Gibt es körperliche Auffälligkeiten wie chronische Krankheit oder ungepflegte Erscheinung?

- Nach diesen Analysen prüfst du im Team der Jugendarbeit, ob mit Angeboten innerhalb deines Auftrages oder der Vermittlung von Fachstellen ausreichende Unterstützung angeboten werden kann. Falls möglich, plant ihr die konkrete Umsetzung der Unterstützungsangebote und wiederholt nach der Umsetzung die Analyse, Phase 2.
- Wägt im Team ab, ob das Kind oder die/der Jugendliche direkt auf die Besorgnis im Team und die allfälligen weiteren Schritte angesprochen werden kann.
- Die Fachstelle In Via oder die Regionale Fallberatung Kinderschutz bietet dir die Möglichkeit für eine Rücksprache hinsichtlich Einschätzungen und weiterem Vorgehen.
- Falls nach der Analyse der Verdacht auf Gefährdung weiterhin besteht und dein Team mit Angeboten nicht ausreichende Unterstützung anbieten kann: Informiere deine vorgesetzte Stelle über den Fall. Sie kann mit der Beratungsstelle In Via oder der KESB in Kontakt treten und sich hinsichtlich einer Gefährdungsmeldung beraten lassen. Die vorgesetzte Stelle entscheidet, ob Meldung erstattet werden muss.
- **Damit hast du bezüglich deiner Meldepflicht deine Pflicht getan.** Mit diesem Vorgehen hältst du die geltenden Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes ein. In Bezug auf den Prozess der Gefährdungsmeldung hast du als Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter keinen aktiven Part mehr. Damit kannst du dich wieder voll auf die wichtige Beziehungspflege mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen konzentrieren.

# Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

## Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



### Gesetzliche Grundlagen

Weiterhin kann jede Person eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen, wenn die körperliche, psychische oder physische Integrität einer minderjährigen Person gefährdet erscheint. Neu sind die Art. 314c-e ZGB, geändert wurden Art. 443 Abs. 2 und 3 sowie Art. 448 Abs. 2 ZGB.

Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, sind zur Meldung verpflichtet. Art. 314d ZGB nennt Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport. Voraussetzung ist, dass sie beruflich mit Kindern zu tun haben. Die Meldepflicht ist relativ, das heisst, sie müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie selber nicht in der Lage sind, dem betreffenden Kind oder der/dem Jugendlichen zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Stelle richtet.

Eine Verletzung der Meldepflicht ist erst dann strafbar, wenn durch die Meldung hätte verhindert werden können, dass die minderjährige Person eine strafbare Handlung begeht oder dass das Kind oder die/der Jugendliche Opfer einer strafbaren Handlung wird.

### Kurzportrait Kinderschutzzentrum St.Gallen

Das Kinderschutzzentrum bietet mit der Beratungsstelle In Via Information, Beratung und Begleitung für Fachpersonen, Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Bezugspersonen. Fachpersonen finden Unterstützung bei der Erweiterung von Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten und der Überprüfung von vagen Vermutungssituationen oder Gefährdungseinschätzungen. In Via berät telefonisch und persönlich, anonym, kostenlos und vertraulich.

### Kurzportrait KESB

Die Kinderschutzbehörde (KESB) prüft nach Eingang einer Gefährdungsmeldung, ob ein Verfahren zu eröffnen ist.

Im Rahmen der Abklärungen nimmt die KESB in der Regel Kontakt mit der meldenden Stelle oder Person auf. Sie führt Gespräche mit dem Kind, der/dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten und holt bei Bedarf weitere Informationen ein (z.B. ärztlichen Bericht, Auskunft der Schule). Dabei ist es immer oberstes Ziel, das Kindeswohl sicherzustellen.

Die KESB handelt nur dort, wo eine freiwillige Betreuung oder Vertretung nicht ausreicht oder nicht zum Ziel führen würde. Deshalb wird zuerst geklärt, ob die Mittel und Angebote der privaten und öffentlichen Hilfe ausgeschöpft sind und ob nicht Angehörige, nahestehende Personen oder Beratungsstellen dem Kind oder der/dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten bei Schwierigkeiten die notwendige Hilfe und Unterstützung bieten können.

Die KESB versteht ihr Handeln immer als Unterstützung und ist sich dennoch bewusst, dass jede Massnahme nicht nur Hilfe, sondern auch ein Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit und Privatsphäre der Betroffenen ist. Eine Massnahme darf daher nur angeordnet werden, wenn sie zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zwingend erforderlich ist. Sie hat so schwach wie möglich, aber so stark wie nötig zu sein.

Quellen: *Leitfaden Kindeswohlgefährdung. Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten.* A.J.B. Bildungsdirektion, Kanton Zürich, 2017  
Weitere Informationen: *Leitfaden zum Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls.* Arbeitsgruppe Kinderschutz, Kanton St.Gallen

Autorenschaft: Team MOJUGA, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle In Via, der Kinder- und Jugendkoordination Kanton St. Gallen und der KESB Hinwil.  
Herausgeberin: OKJA SG, MOJUGA-Stiftung für Kinder und Jugendförderung, 2019

# Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit



Hinweise auf  
Vernachlässigung,  
grossen psychischen Druck,  
körperliche oder  
sexuelle Gewalt

## Beobachten

Selbstüberprüfung der Beobachtungen,  
der Informationen und der eigenen Einschätzung

Verdacht  
entkräftet

Keine  
Meldepflicht

Es bleibt ein  
"ungutes Gefühl"

## Analyse

Rücksprache im Team der Jugendarbeit  
Zusammentragen und prüfen der Beobachtungen und Informationen  
Analyse anhand der Schutz- und Risikofaktoren  
Ausreichende Unterstützung der eigenen Stelle möglich?  
Informiere ich das Kind oder die/den Jugendlichen über unsere Sorge?

Verdacht  
entkräftet

Keine  
Meldepflicht

Meldung des  
Verdacht  
an vorgesetzte  
Stelle

Meldepflicht  
erfüllt

Konkrete Unterstützung

Erneute Analyse planen

Analyse wiederholen

